

Satzung

des

International Software Architecture Qualification Board

ISAQB

Version	Datum	Bemerkung
v0.1	14.12.2007	Verfassung des ISAQB – Entwurf vor Gründung – basierend auf Satzung des Germant Testing Board e.V.
v0.2	16.01.2008	Änderungen im Rahmen der Gründungsvorbereitung
v0.3	17.01.2008	Änderungen im Rahmen der Gründung
v1.0	18.01.2008	Layoutänderungen – durchgängige Verwendung von iSAQB und Logo

Präambel

- (1) Das International Software Architecture Qualification Board ist ein Zusammenschluss von Fachexperten auf dem Gebiet „Software-Architektur“. Ihm sollen Fachexperten aus Industrie, Beratungs- und Trainingsunternehmen, Wissenschaft und anderen Organisationen oder Verbänden angehören.
- (2) Das „Certified Professional for Software Architecture“-Modell ist ein internationaler Standard zur Aus- und Weiterbildung von Software-Architekten. Das Modell definiert aufeinander aufbauende Ausbildungsstufen, wobei jede Stufe durch einen zugehörigen Einzellehrplan definiert wird und unterteilt sein kann.
Den Abschluss der einzelnen Stufen bilden jeweils Prüfungen über den im Einzellehrplan aufgeführten Inhalt mit den jeweils zugeordneten Lernzielen. Zum Modell gehören auch Akkreditierungsregeln zur Akkreditierung von Trainingsunternehmen, sowie Rahmenrichtlinien zur Regelung der Abschlussprüfungen sowie Prüfungsfragenkataloge.
- (3) Die (Weiter-)Entwicklung und Pflege des „Certified Professional for Software Architecture“-Modells und dessen Umsetzung soll durch das International Software Architecture Qualification Board erfolgen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen ISAQB.
- (2) Sitz des ISAQB ist Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des ISAQB

- (1) Zweck des ISAQB ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Bereich der beruflichen Aus- und Fortbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Maßnahmen:
 1. Weiterentwicklung und Pflege des „Certified Professional for Software Architecture“-Modells und Sicherstellung seiner fachlichen Qualität
 2. Vorbereitung des internationalen Modells und Erstellung, Pflege, Freigabe der Lehrpläne und Prüfungsfragen für alle Stufen des Modells in englischer Sprache. Der Lehrplan wird veröffentlicht.
 3. Umsetzung des Modells , insbesondere durch:
 - Erstellung, Pflege, Freigabe und Veröffentlichung der Lehrpläne für alle Stufen des Modells.
 - Erstellung, Pflege und Freigabe der Prüfungsfragen für alle Stufen des Modells.
 4. Unterstützung des Akkreditierungs- und Prüfungswesens für das Modell, insbesondere auch an Hochschulen, durch:
 - Erstellung und Pflege der Akkreditierungsrichtlinien und Zertifizierungsordnungen.
 - Bereitstellen der Prüfer für den fachlichen Teil der Akkreditierungsanträge.
 - Benennung von Akkreditierungs- und Zertifizierungsstellen.

5. Gremienarbeit

- Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Software-Architektur Organisationen
- Mitarbeit in internationalen Arbeitsgruppen („Working Parties“) des ISAQB
- Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Fachverbänden und Standardisierungsgremien

(2) Das ISAQB ist selbstlos tätig; es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des ISAQB setzen sich zusammen aus:

- persönlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

(2) Mittel des ISAQB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ISAQB.

§ 4 Persönliche Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des ISAQB, im Folgenden „Persönliches Mitglied“ genannt, kann jede natürliche Person sein, die fachlich kompetent und bereit ist, eine vom ISAQB vorgegebene Geheimhaltungsvereinbarung betreffend der im Rahmen der Mitgliedschaft erworbenen Fachinformationen zu unterzeichnen und sich aktiv an der Arbeit des ISAQB zu beteiligen.

(2) Die Aufnahme neuer persönlicher Mitglieder richtet sich nach folgenden Kriterien:

1. Fachliche Qualifikation der Person
2. Eignung der Institution oder des Unternehmens, dem die Person angehört (Hochschule, Verein, Wirtschaftsunternehmen etc.)
3. Aktuelle Anzahl persönlicher Mitglieder des ISAQB, wobei eine Institution bzw. ein Unternehmen nicht durch mehr als eine Person im ISAQB vertreten sein soll (bei Gründungsmitgliedern sind Ausnahmen möglich).

§ 5 Fördernde Mitgliedschaft

Förderndes Mitglied des ISAQB kann jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Personenvereinigung sein, die bereit ist die Ziele des ISAQB zu unterstützen und zu fördern. Die Förderung kann materiell oder ideell erfolgen. Juristische Personen sollen materiell fördern. Fördernde Mitglieder haben einen Gaststatus in der Mitgliederversammlung, der das Rederecht aber nicht das Stimmrecht einschließt.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienten Mitgliedern oder anderen Persönlichkeiten, welche die Arbeit des ISAQB wesentlich gefördert bzw. unterstützt haben, einstimmig die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verleihen. Ehrenmitglieder haben einen Gaststatus in der Mitgliederversammlung, der das Rederecht aber nicht das Stimmrecht einschließt.

§ 7 Aufnahme neuer Mitglieder

- (1) Wer als persönliches oder förderndes Mitglied in das ISAQB aufgenommen werden möchte, muss einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des ISAQB stellen. Soweit es für die Entscheidungsfindung erforderlich ist, sollen außerdem Angaben über die Institution bzw. das Unternehmen, dem der Antragsteller angehört, eingereicht werden. Des Weiteren sollen im Aufnahmeantrag Referenzpersonen aus dem Kreis der Mitglieder benannt werden.
- (2) Juristische Personen dürfen ein persönliches Mitglied vorschlagen.
- (3) Bei Aufnahme als persönliches Mitglied muss der Antrag darüber hinaus die vom ISAQB vorgegebene und vom Antragsteller unterzeichnete Geheimhaltungsvereinbarung sowie die Erklärung enthalten, dass die Person aktiv an der Arbeit des ISAQB mitwirken möchte. Dem Antrag sollen weiter geeignete Nachweise über die fachliche Qualifikation des Antragstellers beigefügt werden.
- (4) Das ISAQB entscheidet über einen Aufnahmeantrag persönlicher Mitglieder gemäß § 12 – insbesondere auch entsprechend Absatz 9 per E-Mail Abstimmung. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Über Aufnahmeanträge von Fördermitgliedern kann der Vorstand entscheiden, wenn dies einstimmig erfolgt. Dabei besteht die Informationspflicht an alle Mitglieder, wobei die persönlichen Mitglieder ein Einspruchsrecht besitzen, welches innerhalb von 14 Tagen wahrgenommen werden muss. Bei Einspruch gilt Absatz (4).
- (6) Für die Aufnahme von Ehrenmitgliedern gilt § 6.

§ 8 Dauer und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrages.
- (2) Die fördernde Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft laufen auf unbestimmte Zeit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch den Tod des Mitglieds;
 - durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds;
 - durch den Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund.
- (4) Die persönliche Mitgliedschaft endet grundsätzlich am 31.12. des auf das Aufnahmejahr folgenden Kalenderjahres. Das persönliche Mitglied muss jeweils spätestens drei Monate vor dem Ende der persönlichen Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand in Textform (insbesondere auch per E-Mail) erklären, ob es seine persönliche Mitgliedschaft im ISAQB weiterhin aufrecht erhalten möchte und dazu im ISAQB weiter aktiv mitarbeiten wird.
 - Erklärt das Mitglied, dass es seine persönliche Mitgliedschaft nicht aufrechterhalten möchte, gilt dies als Austritt gemäß nachstehendem Absatz 5.
 - Erklärt das Mitglied, dass es seine persönliche Mitgliedschaft aufrecht erhalten möchte und weiter aktiv mitarbeiten wird, so verlängert sich seine persönliche Mitgliedschaft um weitere zwei Jahre.
 - Erklärt sich das Mitglied nicht bis spätestens drei Monate vor Ende der persönlichen Mitgliedschaft, so entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung über Beendigung oder Verlängerung der Mitgliedschaft, unter Berücksichtigung der erfolgten und zu erwartenden aktiven Mitarbeit des betroffenen Mitglieds.

- (5) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des ISAQB zu erklären. Er ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (6) Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 12 . Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt vor, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung oder die Interessen des ISAQB verstoßen hat. Bei persönlichen Mitgliedern ist dies insbesondere der Fall bei
1. fehlender aktiver Mitarbeit im ISAQB (z.B. wiederholt keine aktive Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe, keine Bereitschaft zur Übernahme einer Akkreditierung);
 2. Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung.
- Darüber hinaus liegt bei allen Mitgliedern ein wichtiger Grund insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Interessen und Ziele des ISAQB oder des „Certified-Professional for Software Architecture“-Modells vor.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet auf begründeten Antrag eines Mitglieds die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt. Der Vorsitzende hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Antrag auf Ausschluss mit Begründung in Kopie zu übersenden. Eine etwaige Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist dem ISAQB spätestens in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Vorsitzende informiert das Mitglied schriftlich über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung wirksam.

§ 9 Organe

Organe des ISAQB sind

- a) der Vorstand,
- b) die Arbeitsgruppen,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Beide bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der persönlichen Mitglieder gewählt.
- (2) Das ISAQB wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied vertritt das ISAQB alleine.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- (4) Im Innenverhältnis gilt: Der Vorsitzende führt die Geschäfte des ISAQB und erledigt alle Verwaltungsaufgaben alleine, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Leitung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Gespräche mit Verbänden, Fachgruppen und externen Stellen gem. § 14 hinsichtlich Kooperationen und Zusammenarbeit
 - e) Erstellung eines Jahresberichts. Dieser muss am Ende des 1. Quartals des folgenden Jahres der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

- (5) Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und unterstützt ihn nach Weisung bei der Erledigung seiner Aufgaben gem. Abs. (4).
- (6) Die Mitglieder unterstützen den Vorstand auf dessen Anforderung bei der Bewältigung dieser Aufgaben nach Kräften.
- (7) Auf Antrag des Vorstands und Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um Beisitzer erweitert werden.
- (8) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Schatzmeister.
- (9) Bei Ausscheiden eines gewählten Kassenprüfers muss ein Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder, der nicht Mitglieder des Vorstands ist, durch den Vorstand bestimmt werden, der bis Ende der Legislaturperiode sein Amt wahrnimmt.

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) Das ISAQB kann zur Strukturierung seiner Arbeit Arbeitsgruppen bilden. Näheres wird durch eine Arbeitsgruppenordnung geregelt. Die persönlichen Mitglieder beteiligen sich jeweils in einer oder mehreren Arbeitsgruppe(n).
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt
 - a) die Einrichtung von Arbeitsgruppen (temporär oder dauerhaft) sowie deren Auflösung;
 - b) die Namen der Arbeitsgruppen;
 - c) die Aufgaben der Arbeitsgruppen;
 - d) den jeweiligen Arbeitsgruppenleiter, der persönliches Mitglied im ISAQB sein muss.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie tagt in regelmäßigen Abständen. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des ISAQB durch die Satzung oder das Gesetz zugewiesen sind. Sie ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Wahl und Abberufung von Arbeitsgruppenleitern,
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, insbesondere von Ehrenmitgliedern,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des ISAQB.
- (2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt und darüber hinaus bei Einberufung durch den Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern in Textform unter Angabe von Gründen.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Mitgliederversammlungen in Textform an die vom Mitglied anzugebende E-Mail-Adresse unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen ein. Dabei sind Zeit und Ort sowie die Tagesordnung anzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern wird die Mitgliederversammlung über die Teilnahme der Gäste mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder abstimmen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung oder Beschlussvorlagen zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorsitzenden einzureichen. Der Vorsitzende hat die Anträge und Beschlussvorlagen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor

der Mitgliederversammlung in Textform bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann auch durch Veröffentlichung auf einer in der Einladung benannten Internetseite erfolgen.

- (6) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die persönlichen Mitglieder des ISAQB. Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme. Hat das ISAQB weniger oder gleich zehn Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Hat das ISAQB mehr als zehn Mitglieder, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel stimmberechtigter Mitglieder vertreten sind. Den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern erteilt der Vorsitzende das Rederecht.
- (7) Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Änderungen der Satzung werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen.
- (8) Beschlüsse der Mitglieder können auf Veranlassung des Vorsitzenden auch außerhalb von Mitgliederversammlungen per E-Mail-Abstimmung an alle Mitglieder getroffen werden. Auch in diesem Fall haben nur die persönlichen Mitglieder Stimmrecht. Mehrheiten beziehen sich in diesem Fall stets auf die Gesamtzahl der persönlichen Mitglieder des ISAQB und nicht auf die Mitglieder, die an der Abstimmung teilnehmen. Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass alle Mitglieder Gelegenheit haben, sich zu den Beschlussvorlagen zu äußern. Er kann hierzu ein Internetforum einrichten, dessen Zugangsdaten allen Mitgliedern mit der E-Mail-Abstimmung mitgeteilt wird. Für die Stimmabgabe ist mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen einzuräumen.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sowie über die Abstimmung der nach Abs. 8 gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben wird. Den Protokollführer bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung.
- (10) In der Mitgliederversammlung ist ein Mitglied vertreten, wenn es anwesend ist oder sich durch schriftliche Vollmacht durch ein Mitglied vertreten lässt.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus ihren Reihen, die nicht Mitglieder des Vorstands sind.

§ 13 Rechnungsprüfer

(1) Aufgaben

Zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf inhaltliche und rechnerische Richtigkeit. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

(2) Wahl

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur ordentliche Mitglieder können als Rechnungsprüfer gewählt werden. Rechnungsprüfer dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus dem Amt, so bestimmt der Vorstand einen Nachfolger, der dann bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl amtiert.

(3) Amtsende

Die Tätigkeit als Rechnungsprüfer endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft. Außerdem endet das Amt durch freiwillige Amtsniederlegung oder durch Abberufung mittels Beschluss der Mitgliederversammlung, der der Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten bedarf.

§ 14 Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen

- (1) International Software Architecture Qualification Board (ISAQB)
Das ISAQB agiert als Dachverband aller nationalen Certified Professional for Software Architecture Boards. Das ISAQB arbeitet aktiv an der Umsetzung der erarbeiteten Grundlagen und Regeln mit. Das ISAQB wird durch seinen Vorsitzenden in internationalen Sitzungen vertreten, sofern kein anderes persönliches Mitglied als Delegierter bestimmt wird.
- (2) Andere nationale Boards
Das ISAQB kann auch bilateral direkt mit anderen nationalen Boards zusammenarbeiten, z.B. bei der Erstellung von Lehrplänen, Prüfungsfragen, Prozessdefinitionen, Abwicklung von Akkreditierungen und Zertifizierungen etc.
- (3) Akkreditierungsstellen
Das ISAQB kann eine oder mehrere externe Akkreditierungsstellen benennen, die das ISAQB bei der Akkreditierung von Trainingsunternehmen unterstützen. Jede benannte Akkreditierungsstelle muss die Akkreditierungsregeln und Prozesse des ISAQB erfüllen und umsetzen.
- (4) Zertifizierungsstellen
Das ISAQB kann eine oder mehrere externe Zertifizierungsstellen (Prüfstellen) benennen und diesen die operative Umsetzung des Prüfungswesens (Prüfung von Prüfungsteilnehmern) übertragen. Die Zertifizierungsstelle nimmt die Prüfungen ab und stellt die Zertifikate aus. Jede benannte Zertifizierungsstelle muss die Zertifizierungsregeln und Prozesse des ISAQB erfüllen und umsetzen.
- (5) Weitere Organisationen
Das ISAQB kann in fachlichen oder organisatorischen Fragen mit weiteren, thematisch kompetenten Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten, unter anderem mit:
 - GI e.V. und deren Fachgruppen, insbesondere in fachlichen Fragen mit der GI Fachgruppe für „SW-Architektur“
 - ASQF e.V. und dessen Fachgruppen.

§ 15 Lizenz- und sonstige Rechte

Die Mitglieder erkennen an:

- (1) Träger des „Certified Professional for Software Architecture“-Modells ist allein das ISAQB.
- (2) Soweit durch die Arbeit des ISAQB oder seiner Organe urheberrechtlich oder in sonstiger Weise schutzfähige Rechte (Lizenzrechte, Markenrecht, Patentrechte etc.) entstehen, stehen diese ausschließlich dem ISAQB zu.
- (3) Die Ergebnisse der Arbeit des ISAQB, der Mitgliederversammlung und der Arbeitsgruppen stehen ausschließlich dem ISAQB zu. Leistungen der Mitglieder im Rahmen des ISAQB werden ausschließlich für diesen erbracht.
- (4) Das ISAQB kann solche Nutzungsrechte übertragen, z.B. Nutzungsrechte an Prüfungsfragen an benannte Zertifizierungsstellen.

§ 16 Mitgliedsbeiträge, Aufwandsentschädigung, Honorare und Kosten

- (1) Die persönliche und die Ehrenmitgliedschaft im ISAQB sind beitragsfrei. Von den materiell fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages für fördernde Mitglieder und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Mitarbeit im ISAQB erfolgt ehrenamtlich.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ISAQB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Spesen und Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Mitarbeit im ISAQB stehen, werden im Rahmen der geltenden steuerlichen Regelungen durch das ISAQB erstattet, sofern dem ISAQB in ausreichendem Maße Mittel dafür zur Verfügung stehen. Sonstige Aufwendungen (Büromaterial etc.) werden nicht erstattet.
- (5) Die mit der Gründung und Eintragung des ISAQB verbundenen Kosten trägt das ISAQB.

§ 17 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung des ISAQB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 18 Gründungsvollmacht

Die Gründungsmitglieder erteilen dem Vorsitzenden Vollmacht, die Satzung im Falle der Beanstandung von Satzungsvorschriften durch das Vereinsregister oder das Finanzamt zu ändern und zu ergänzen. Die Vollmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt. Im Innenverhältnis dürfen Satzungsänderungen oder -ergänzungen durch den Vorsitzenden nur im Rahmen des Satzungszwecks erfolgen. Die Vollmacht endet ein halbes Jahr nach der Eintragung des ISAQB im Vereinsregister.